

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur DLRG Ortsgruppe Fintel e.V. unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung, die mir auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

DLRG Ortsgruppe Fintel e.V.

ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., ich erkenne die Satzung der DLRG e.V. (Auszug siehe Rückseite) an.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Name, Firma	Titel	Vorname
Straße und Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
E-Mail	Geburts-tag	
Eintritt	Telefon	Mobil
Mitgliedertyp	Firma/Körperschaft	
☐ M	☐ W	☐ D

Wünschen Sie Informationen zum Bezug der Verbandszeitschrift „Lebensretter“? ☐

Nur für die Gliederung

Bei bestehender Mitgliedsnr. diese mit der nächsten Familiennr. eintragen

Mandatsreferenz-Nr.
(Wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt.)

OG-Nr. - acht-/siebenstellige Mitgliedsnr. - lfd Nr.

Gläubiger-ID
(Wird von der DLRG ergänzt.)

Abgelegte Prüfungen/Wiederholungen

	Jahr
	Jahr
	Jahr

Erhaltene Auszeichnungen

	Jahr
	Jahr
	Jahr

Eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum, 1. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte

Bestätigung der Gliederung

Datum, Stempel der örtlichen Gliederung und Unterschrift

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.

2. Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

2. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte Datenschutzhinweis

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungs-pflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

Vorname, Nachname des Kontoinhabers

Straße

PLZ Ort

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Fintel e.V. vom 23.07.2020

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Fintel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragenen DLRG-Bezirks Aller-Oste e.V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Fintel e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (3) Vereinsitz ist Fintel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Fintel e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Fintel e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Aller-Oste e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (7) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
- (8) Für Dienstleistungen, die die DLRG-Ortsgruppe Fintel e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden: dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung richtet, die der Landesverbandsrat erlässt.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Fintel e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Aller-Oste e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge,
 2. Verweis,
 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 7. Ausschluss.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.